



MSK e.V.

Lohnsteuerhilfeverein*

SATZUNG

Stand 8. Juni 2016

Menschlich

Sachlich

Kompetent



SATZUNG

§ 1 Name, Sitz, Arbeitsgebiet

- (1) Der Verein führt den Namen „MSK Lohnsteuerhilfeverein“. Er soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Dülmen eingetragen werden und erhält danach den Zusatz „e. V.“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz und seine Geschäftsleitung in 48249 Dülmen und damit im Bezirk der Oberfinanzdirektion Nordrhein-Westfalen.
- (3) Das Arbeitsgebiet des Vereins ist der Geltungsbereich des Grundgesetzes.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein ist eine Selbsthilfeeinrichtung von Arbeitnehmern. Sein Zweck ist ausschließlich die Hilfeleistung in Steuersachen im Rahmen der Befugnis nach § 4 Nr. 11 StBerG.
- (2) In dem Oberfinanzbezirk, in dem der Verein seinen Sitz hat, muss mindestens eine Beratungsstelle unterhalten werden. Die Unterhaltung in auswärtigen Oberfinanzbezirken ist zulässig.
- (3) Der Verein ist nicht auf den wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet und somit ein Idealverein im Sinne des § 21 BGB.
- (4) Die Hilfeleistung darf nur durch Personen ausgeübt werden, die einer Beratungsstelle angehören.
- (5) Die Hilfeleistung ist sachgemäß, gewissenhaft und verschwiegen durch zu führen. Alle Personen, die in Kooperation mit dem Verein stehen und von derer sich der Verein Hilfeleistungen in steuerlichen Angelegenheiten bedient, haben die Einhaltung der o. g. Pflichten zu wahren.

§ 3 Mitglieder

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person im Arbeitsgebiet des Vereins werden, die nach § 2 Abs. 1 Satz 1 der Satzung durch den Verein beraten werden darf. Andere Personen dürfen Mitglied werden, wenn ihre Mitgliedschaft dazu beiträgt, den gesetzlich festgelegten Vereinszweck zu verwirklichen.

§ 4 Beginn der Mitgliedschaft

- (1) Der Vereinsbeitritt ist schriftlich zu erklären. Allen Beitrittswilligen sind vor Abgabe der Beitrittserklärung eine Satzung und eine Beitragsordnung zur Kenntnis zu geben und auf Wunsch nach dem Beitritt auszuhändigen.
- (2) Der Vorstand kann den Beitritt verweigern. Widerspricht er dem Aufnahmeantrag eines Beitragswilligen nicht innerhalb von 4 Wochen, so gilt die Mitgliedschaft als bestätigt.
- (3) Die Mitglieder erklären mit Angabe ihrer Emailadresse ausdrücklich, dass sie damit einverstanden sind, die zur Erfüllung des Vereinszweckes vorgegebenen Mitteilungen und gesetzlich vorgeschriebenen Schriftwechsel auf elektronischem Postwege zu erhalten (z. B. per E-Mail oder per EPost-Brief). Jede Veränderung der Emailadresse (Löschung, Änderung, etc.) ist dem Verein schriftlich mitzuteilen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder durch Tod.
- (2) Der Austritt ist nur zum Ende eines jeden Geschäftsjahres möglich. Er ist mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten vor Ablauf des jeweiligen Geschäftsjahres per Einschreiben gegenüber dem Vorstand zu erklären. Stichtag für die Postzeichnung ist der 30. September des jeweiligen Kalenderjahres, das dem Austrittsjahr voran geht.
- (3) Ein außerordentliches Kündigungsrecht steht dem Mitglied zu, sofern die Beitragsordnung durch Beschluss im Kalenderjahr um mehr als 15 % ansteigt. Die außerordentliche Kündigung muss nach Bekanntwerden der neuen Beitragsordnung innerhalb von 4 Wochen erfolgen und gilt zum Ende des Kalenderjahres.
- (4) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Satzung oder das Ansehen des Vereins bzw. seiner Mitglieder gröblich verstoßen hat. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand schriftlich unter Angabe von Gründen nach vorheriger Anhörung des Mitglieds. Das Mitglied hat das Recht, gegen die Ausschlussentscheidung des Vorstandes binnen eines Monats nach Zugang schriftlich Widerspruch beim Vorstand einzulegen. Über den Widerspruch entscheidet dann die nächste Mitgliederversammlung.
- (5) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Ermahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach Absenden der 2. Mahnung mindestens 2 Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung die Streichung angedroht worden ist.
- (6) Nach Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Rechte und Pflichten gegenüber dem Verein. Das gilt nicht für etwaige Haftungsansprüche nach § 15 der Satzung. Gleichzeitig ist das ehemalige Mitglied automatisch aller bekleideten Ämter innerhalb des Vereins enthoben.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Vereinsmitgliedschaft berechtigt das Mitglied, sich vom Verein gemäß der Vereinssatzung beraten zu lassen. Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein alle für die Beratung erforderlichen Unterlagen dem Verein auszuhändigen und Auskünfte zu erteilen.
- (2) Nimmt ein Mitglied im Kalenderjahr nach Beendigung der Mitgliedschaft erneut die Hilfeleistung des Vereins in Anspruch, lebt hierdurch die Mitgliedschaft nicht automatisch wieder auf. Ein erneuter Beitritt ist schriftlich zu erklären.
- (3) Jedes Mitglied kann stimmberechtigt an der Mitgliederversammlung teilnehmen.
- (4) Das Mitglied ist zur Beitragszahlung im Rahmen von § 7 der Satzung verpflichtet.
- (5) Ein Anspruch auf Ausschüttung des Vereinsvermögens besteht nicht.
- (6) Mit dem Vereinsbeitritt willigen die Mitglieder in die Erhebung, Verarbeitung, Speicherung und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten zur Erfüllung des Vereinszweckes ein. Soweit dem Lohnsteuerhilfeverein eine E-Mail-Adresse zur Verfügung gestellt wird, erklärt sich das Mitglied insofern damit einverstanden, dass ihm ausgewählte Informationen im Rahmen des Vereinszweckes lediglich per E-Mail übermittelt werden.
- (7) Die Mitglieder haben nur Anspruch auf Leistungen, soweit diese sich auf das Beitrittsjahr und folgende Jahre beziehen.

§ 7 Mitgliedsbeitrag

- (1) Es wird ein einheitlicher Jahres-Mitgliedsbeitrag erhoben, sowie eine einmalige Aufnahmegebühr. Der Mitgliedsbeitrag wird unter sozialen Umständen nach unten hin abgestuft.
- (2) Die Aufnahmegebühr sowie der erste Jahresbeitrag sind beim Eintritt in den Verein zu entrichten. Die Folgebeiträge sind am 15. März eines jeden Jahres fällig.
- (3) Die Höhe der Aufnahmegebühr und des Mitgliedsbeitrages werden in einer Beitragsordnung geregelt, die der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung bedarf. Änderungen in der Beitragsordnung sind ebenfalls von der Mitgliederversammlung zu genehmigen. Die geänderte oder neu gefasste Beitragsordnung ist den Mitgliedern drei Monate vor dem Zeitpunkt bekannt zu geben, von dem an sie gelten soll.
- (4) Neben dem Mitgliedsbeitrag wird für die Hilfeleistung in Steuersachen i. S. des § 2 der Satzung kein besonderes Entgelt erhoben.
- (5) Kosten für Finanzgerichtsverfahren nach dem Gerichtskostengesetz (GKG) sowie Kosten, die im Zusammenhang mit einem solchen Verfahren durch Inanspruchnahme von Leistungen Dritter (wie z. B. Steuerberater, Rechtsanwälte etc.) entstehen, sind durch das den Rechtsbehelf führende Mitglied selbst zu tragen. Gleiches gilt für Gebühren, die aufgrund der Einholung einer verbindlichen Auskunft nach § 89 Abs. 3 – 5 AO erhoben werden. Auf Antrag des Mitgliedes kann nach Entscheidung des Vorstandes eine Kostenübernahme durch den Verein erfolgen.

§ 8 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 9 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand. Einem Organ des Vereins können auch solche Personen angehören, die keine Mitglieder des Vereins sind.

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. In der Versammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.
- (2) Die Mitgliederversammlung hat mindestens einmal im Jahr stattzufinden. Sie wird vom Vorstand einberufen. Die Einberufung hat schriftlich mit einer Frist von mindestens 2 Wochen unter Angabe der Tagesordnung, des Tagungsortes und des Zeitpunktes zu erfolgen. Gleichzeitig ist die Aufsichtsbehörde zu benachrichtigen. Das Einladungsschreiben ist jedem Mitglied einzeln zuzustellen und gilt als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied benannte Anschrift gerichtet ist.
- (3) Der Vorstand hat innerhalb von 3 Monaten nach schriftlicher Bekanntgabe des wesentlichen Inhalts der Prüfungsfeststellungen an die Mitglieder eine Mitgliederversammlung einzuberufen, in der insbesondere eine Aussprache über das Ergebnis der Geschäftsprüfung durchzuführen und über die Entlastung des Vorstandes wegen seiner Geschäftsführung während des geprüften Geschäftsjahres zu befinden.
- (4) Auf Verlangen von mindestens 20 % aller Mitglieder hat der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung binnen einer Frist von 4 Wochen einzuberufen.

- (5) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung verlangen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Versammlung.
- (6) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Die Art der Abstimmung entscheidet der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn 1/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies verlangt.
- (7) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, abgesehen von den Vorschriften des § 33 BGB (Satzungsänderung, Änderung des Vereinszwecks) mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
- (8) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Protokollführer und Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Dem Protokoll ist eine Liste aller Teilnehmer an der Mitgliederversammlung beizufügen.
- (9) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten ausschließlich zuständig:
 - Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern
 - Genehmigung der Beitragsordnung
 - Genehmigung des Haushaltsplanes
 - Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes
 - Aussprache über das Ergebnis der Geschäftsprüfung
 - Entlastung des Vorstandes
 - Änderung der Beitragsordnung
 - Genehmigung von Verträgen, die der Verein mit Vorstandsmitgliedern oder deren Angehörigen schließt
 - Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins
 - Abstimmung über die Höhe der Vergütung der Vorstandsmitglieder

§ 11 Vorstand

- (1) Der Vorstand i. S. d. § 26 BGB besteht aus einem Vorsitzenden und einem stellvertretenden Vorsitzenden.
- (2) Der Verein wird durch jedes Vorstandsmitglied einzeln vertreten.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 5 Jahren gewählt. Die Wahl der Vorstandsmitglieder ist bei Vorliegen eines wichtigen Grundes gemäß § 27 (2) BGB vorzeitig widerruflich. Er bleibt jedoch solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Sofern der Vorstand aus zwei Mitgliedern besteht, ist Einstimmigkeit erforderlich.
- (5) Vorstandsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung, deren Höhe durch die Mitgliederversammlung beschlossen wird. Nachgewiesene Auslagen und Aufwendungen, die einem Vorstandsmitglied bei Wahrnehmung seiner Aufgaben entstanden sind, können in angemessener Weise erstattet werden. Wird ein Vorstandsmitglied oder dessen Angehöriger als Geschäftsführer oder Beratungsstellenleiter vom Verein angestellt, so bedarf es über die Höhe der zu zahlenden Vergütungen der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung. Die Vorstandsmitglieder sind berechtigt, im Namen des Vereins mit sich im eigenen Namen oder als Vertreter eines Dritten Rechtsgeschäfte vorzunehmen (Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB), wenn die Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich handeln und zeichnen.
- (6) Die §§ 664 bis 670 BGB finden für die Geschäftsführung des Vorstandes Anwendung.
- (7) Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben wahr zu nehmen:
 - Führung und Überwachung der laufenden und außerordentlichen Geschäfte des Vereins
 - Bestellung eines Geschäftsführers i. S. von § 30 BGB, sofern der Vorstand die Geschäfte des Vereins nicht selber führt
 - Einrichtung und Betrieb von Beratungsstellen und deren Überwachung i. S. v. § 14 der Satzung
 - Bekanntgabe des Geschäftsprüfungsberichtes und Einberufung der Mitgliederversammlung
 - Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - Wahrnehmung der sich aus dem Steuerberatungsgesetz ergebenden Verpflichtungen gegenüber der Aufsichtsbehörde

§ 12 Satzungsänderung

- (1) Die Satzung kann nur mit einer Mitgliederversammlung geändert werden, zu der mit dem besonderen Hinweis auf die beabsichtigte Änderung der Satzung eingeladen worden ist. Zur Änderung der Satzung bedarf es einer Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der erschienenen Mitglieder.
- (2) Zur Änderung des Vereinszwecks ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich. Die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich eingeholt werden.

§ 13 Verpflichtung gegenüber der Aufsichtsbehörde

Der Vorstand hat die sich aus dem Steuerberatungsgesetz ergebenden Verpflichtungen für den Verein gegenüber der Aufsichtsbehörde zu erfüllen. Dabei handelt es sich insbesondere um Folgendes:

- Der Verein hat die Vollständigkeit und Richtigkeit der Aufzeichnungen und der Vermögensübersicht sowie die Übereinstimmung der tatsächlichen Geschäftsführung mit den satzungsmäßigen Aufgaben des Lohnsteuerhilfereins jährlich innerhalb von 6 Monaten nach Beendigung des Geschäftsjahres durch einen oder mehrere Geschäftsprüfer prüfen zu lassen.
- Zu Geschäftsprüfern können nur die in § 22 (2) StBerG genannten Personen und Vereinigungen bestellt werden.
- Personen, bei denen die Besorgnis der Befangenheit oder die Möglichkeit einer Interessenkollision besteht, insbesondere weil sie Vorstandsmitglieder, besondere Vertreter oder Angestellte des Vereins sind, können nicht Geschäftsprüfer sein. Dies gilt auch für Personen, die den Verein organisatorisch oder wirtschaftlich beraten oder unterstützen, die Mitglieder des Vereins betreuen oder dieses alles im Prüfungszeitraum getan haben oder die bei der Führung von Büchern oder Aufstellungen der zu prüfenden Unterlagen mitgewirkt haben.
- Der Verein hat innerhalb eines Monats nach Erhalt des Prüfberichtes – spätestens jedoch 9 Monate nach Beendigung des Geschäftsjahres – eine Abschrift hiervon der zuständigen Oberfinanzdirektion zuzuleiten und innerhalb von 6 Monaten nach Erhalt des Prüfberichtes den wesentlichen Inhalt der Prüfungsfeststellungen den Mitgliedern schriftlich bekannt zu geben.
- Der Verein hat jede Satzungsänderung der zuständigen Aufsichtsbehörde innerhalb eines Monats nach Beschlussfassung anzuzeigen. Der Änderungsanzeige ist eine öffentlich beglaubigte Abschrift der jeweiligen Urkunde beizufügen. Von bevorstehenden Mitgliederversammlungen ist die Aufsichtsbehörde spätestens 2 Wochen vorher zu unterrichten.
- Die Vertretungsberechtigten des Vereins haben den zuständigen Aufsichtsbehörden die für die Eintragung oder Löschung im Verzeichnis der Lohnsteuerhilfereine erforderlichen Angaben i. S. der §§ 7 DVLStHV und 23 (4) u. (5) StBerG innerhalb von 2 Wochen mitzuteilen.

§ 14 Beratung der Mitglieder

- (1) Die Beratung der Mitglieder wird nur in Beratungsstellen i. S. § 23 StBerG ausgeübt.
- (2) Die Hilfeleistungen in Steuersachen im Rahmen der Befugnis nach § 4 Nr. 11 StBerG wird nur durch Personen ausgeübt, die einer Beratungsstelle angehören. Alle Personen, deren sich der Verein bei der Hilfeleistung in Steuersachen bedient, sind zur Einhaltung der in der Satzung bezeichneten Pflichten anzuhalten. Für jede Beratungsstelle wird ein Leiter bestellt; er darf gleichzeitig nur eine weitere Beratungsstelle leiten. Der Beratungsstellenleiter übt die Fachaufsicht über die in der Beratungsstelle tätigen Personen aus.
- (3) Zum Leiter einer Beratungsstelle dürfen neben Personen, die zur unbeschränkten Hilfeleistung in Steuersachen befugt sind (z. B. Steuerberater, Steuerbevollmächtigte, Wirtschaftsprüfer, Rechtsanwälte) nur solche Personen bestellt werden, die ihre Qualifikation durch eine einschlägige dreijährige praktische Tätigkeit in einem Umfang von mindestens 16 Wochenstunden (§23 (5) Nr. 2 u. 3 StBerG) nachgewiesen haben. Für Leiter von Beratungsstellen in den neuen Bundesländern gelten diese Voraussetzungen erst nach dem 01.01.1996.
Wer sich so verhalten hat, dass die Besorgnis begründet ist, er werde die Pflichten des Lohnsteuerhilfereins nicht erfüllen, darf nicht als Beratungsstellenleiter bestellt werden.
- (4) Die Hilfeleistung in Steuersachen im Rahmen der Befugnis nach §4 Nr. 11 StBerG wird sachgemäß, gewissenhaft, verschwiegen und unter Beachtung der Regelung zur Werbung (§ 8 StBerG) ausgeübt. Die Ausübung einer anderen wirtschaftlichen Tätigkeit in Verbindung mit der Hilfeleistung in Steuersachen im Rahmen der Befugnis nach § 4 Nr. 11 StBerG ist nicht zulässig.

- (5) Die Handakten über Hilfeleistungen in Steuersachen der Mitglieder sind auf die Dauer von 10 Jahren (§ 26 StBerG) nach Abschluss der Tätigkeit des Vereins in der Steuersache des Mitglieds aufzubewahren. Diese Verpflichtung erlischt jedoch vor Beendigung des Zeitraums, wenn der Verein das Mitglied auffordert, die Handakte in Empfang zu nehmen und das Mitglied dieser Aufforderung nicht binnen drei Monaten nach Erhalt dieser Aufforderung nachgekommen ist. Die in anderen Gesetzen als dem Steuerberatungsgesetz getroffenen Regelungen über die Verpflichtung zur Aufbewahrung von Geschäftsunterlagen bleiben unberührt.
- (6) Sofern sich ein Mitglied falsch oder unzureichend beraten fühlt und Schadenersatzansprüche beabsichtigt geltend zu machen, so ist spätestens nach Eintritt des Schadens, frühestens nach Bekanntwerden der Umstände, eine schriftliche Unterrichtung an den Vorstand mit Erläuterung des Sachverhaltes zu senden. Klageerhebung durch das Mitglied ist erst 8 Wochen nach Zugang der Anzeige und nicht Beantwortung durch den Verein zulässig. Sofern der Verein eine Schadensregulierung vor Ablauf der 8-Wochen-Frist ablehnt, ist Klageerhebung vorher möglich. Die Regulierungsablehnung hat schriftlich zu erfolgen.

§ 15 Haftungsausschluss, Haftpflichtversicherung

- (1) Bei der Hilfeleistung in Steuersachen für die Mitglieder kann die Haftung des Vereins für das Verschulden der Organe und Angestellten nicht ausgeschlossen werden.
- (2) Für die aus der Hilfeleistung in Steuersachen im Rahmen der Befugnis nach § 4 Nr. 11 StBerG ergebenden Haftpflichtgefahren (z. B. Beratungsfehler, Verlust von Bearbeitungsunterlagen) schließt der Verein eine Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung in angemessener Höhe ab. Maßgebend sind hier die §§ 9 - 14 DVLStHV mit einer Mindestversicherungssumme für den einzelnen Versicherungsfall von 50.000 € (in Worten: fünfzigtausend). Zuständige Stelle i. S. d. § 158 c (2) des Gesetzes über den Versicherungsvertrag ist die Oberfinanzdirektion.
- (3) Der Anspruch des Mitglieds auf Schadenersatz aus dem zwischen ihm und dem Verein bestehendem Rechtsverhältnis verjährt in 3 Jahren von dem Zeitpunkt an, in dem der Anspruch entstanden ist. Der Anspruch entsteht mit der Bestandskraft des jeweiligen Steuerbescheides.

§ 16 Auflösung des Vereins, Liquidation

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck gesondert einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Hierzu bedarf es einer $\frac{2}{3}$ Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Der Verein kann jedoch nicht aufgelöst werden, wenn mindestens 7 der anwesenden Mitglieder der Auflösung widersprechen.
- (2) Falls die Mitgliederversammlung nichts Anderes beschließt, sind der 1. und 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (3) Auf Antrag des Vorsitzenden ist vor der Abstimmung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Vereinsvermögens die Bestellung eines Beauftragten zur Abwicklung der schwebenden Steuersachen im Rahmen der Befugnis nach § 4 Nr. 11 StBerG gemäß § 24 StBerG, sowie die Aufbewahrung der Handakten gemäß § 26 (4) StBerG, zu beschließen.
- (4) Bei der Auflösung des Vereins verfällt das Restvermögen nach durchgeführter Liquidation an eine gemeinnützige Einrichtung. Über den Begünstigten ist in der Mitgliederversammlung gesondert zu entscheiden.

§ 17 Gerichtsstand

Gerichtsstand ist der Sitz des Vereins. Erfüllungsort ist in jedem Fall Dülmen.

§ 18 Schlussbestimmungen

Sollten Teile dieser Satzung unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Satzungsteile.

Beitragsordnung des MSK Lohnsteuerhilfeverein e. V.

Stand Beitragsordnung:

Gültigkeit ab dem 01.01.2023 gemäß Versammlung und Anpassung der Beitragsordnung vom 21.08.2020.

I. Aufnahmegebühr

Die Aufnahmegebühr beträgt einmalig 25,00 € für jedes neue Mitglied (Ehegatten und Lebenspartner zählen nicht gesondert als Mitglied, sofern diese zusammen verlangt werden).

II. Mitgliedsbeiträge

Die Jahresbeiträge der Mitglieder staffeln sich gemäß nachstehender Tabelle, wobei sich die Bemessungsgrundlage zusammensetzt aus allen steuerfreien und steuerpflichtigen Einnahmen des betreffenden Besteuerungsjahres. Bei zusammenveranlagten Ehegatten werden alle Einnahmen des betreffenden Besteuerungsjahres zusammengerechnet und nur ein Mitgliedsbeitrag erhoben, sofern beide Ehegatten Mitglied sind.

Beitragsklasse	Bemessungsgrundlage in €	Mitgliedsbeitrag in € inkl. Ust <i>(aktuelle gesetzliche Höhe)</i>
I	0,00 € bis 20.000,00 €	70,00 €
II	bis 30.000,00 €	80,00 €
III	bis 40.000,00 €	105,00 €
IV	bis 70.000,00 €	155,00 €
V	bis 100.000,00 €	205,00 €
VI	bis 130.000,00 €	255,00 €
VII	bis 160.000,00 €	315,00 €
VIII	über 160.000,00 €	385,00 €

Die Aufnahmegebühr und die erstmaligen Jahresbeiträge werden spätestens drei Monate nach Vereinsbeitritt eingezogen. Folgebeiträge sind gemäß § 7 (2) der Vereinssatzung zum 15. März des Jahres fällig.

Ist das Mitglied Eigentümer von Grundbesitz, wie von gefördertem oder vermieteten Grundstücken, erhöht sich der Beitrag um eine Beitragsstufe je Grundstücksobjekt. Bei Einnahmen aus Kapitalvermögen von über 2.000,00 € oder Zufluss von ausländischem Arbeitslohn, ist der Beitrag ebenfalls um je eine Stufe zu erhöhen. Insgesamt kann sich der Beitrag um maximal 3 Beitragsstufen erhöhen.

Die Jahresbeiträge der Mitglieder sind für die Dauer der Mitgliedschaft zu entrichten. Im Mahnverfahren richtet sich der Beitragsanspruch nach der zuletzt bekannten und erhobenen Beitragsklasse, bei welchem der Verein im Besteungsverfahren tätig war.

Sofern ein Mitglied zwar dem Verein angehört, aber nicht die Beratungsleistung in Anspruch nehmen darf auf Grund von steuerlichen Vorschriften (z. B. durch Einkünfte aus Gewerbebetrieb), ist für dieses Mitglied der Beitrag der Klasse III maßgebend.

III. Rückwirkender Beitritt

Im Falle eines rückwirkenden Beitritts (für rückwirkende Steuererklärungen vor Vereinsbeitritt), wird für den in der Vergangenheit liegenden Zeitraum der Mitgliedsbeitrag erhoben, der bei einer zu diesem Zeitpunkt bereits bestehenden Mitgliedschaft erhoben worden wäre.

Beratungsstelle Dülmen:

MSK Lohnsteuerhilfverein e. V.
Beratungsstellenleiterin: Sandra Kalischke
Felderstraße 11
48249 Dülmen
Tel.: 0176 473 660 11
Email: sk@msk-ev.de

Beratungsstelle Ahaus:

MSK Lohnsteuerhilfverein e. V.
Beratungsstellenleiterin: Monika Kucharitsch-Mihalikova
Zitadelle 32b
48683 Ahaus
Tel.: 0157 580 300 79
Email: mk@msk-ev.de

Beratungsstelle Haltern:

MSK Lohnsteuerhilfverein e. V.
Beratungsstellenleiter: Michel Brüning
Recklinghäuser Str. 54
45721 Haltern am See
Tel.: 0157 585 325 31
Email: mb@msk-ev.de

Wir beraten Sie gern!!!



www.msk-ev.de

Vorstand:
Sandra Kalischke

Monika Kucharitsch-Mihalikova
St.-Nr. 312/5718/1483
Finanzamt Coesfeld

MSK Lohnsteuerhilfverein e.V.
Sitz: Felderstraße 11
48249 Dülmen

Deutsche Skatbank
Konto: 4875656
BLZ: 830 654 08

BIC (SWIFT): GENO DEF1 SLR
IBAN: DE 43 8306 5408 0004 8756 56

* Berechtig zu Hilfeleistungen in Steuersachen gem. § 4 Nr. 11 StBerG: Beschränkte Befugnis ausschließlich für Mitglieder des Vereins, soweit diese Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit, sonstige Einkünfte aus wiederkehrenden Bezügen (§ 22 Nr. 1 EStG) z.B. Renten Einkünfte aus Unterhaltsleistungen (§ 22 Nr. 1a EStG) oder Einkünfte aus Leistungen nach § 22 Nr. 5 EStG erzielen. Zudem bei Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung, soweit diese insgesamt die Höhe von 18.000 € (bei Zusammenveranlagung 36.000 €) pro Jahr nicht übersteigen.

Es gelten ergänzend die §§ 13 - 31 des StBerG.

Zuständige Aufsichtsbehörde ist die Oberfinanzdirektion Nordrheinwestfalen. Eingetragen beim Vereinsregister des Amtsgerichtes.